

Stadt Dessau-Roßlau → Postfach 1425 → 06813 Dessau-Roßlau

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

S. 05 2023

Aktenzeichen

61-1/RPG_Wind/2023-05-03

Bei Antwort/Rückfragen
bitte stets angeben!

Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ – Ihr Schreiben vom 09.03.2023

Sehr geehrte Frau Schilling,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.03.2023 zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Damit geben Sie die Möglichkeit zur Abgabe von Vorschlägen, Anregungen oder Bedenken für einen Entwurf des Sachlichen Teilplans einschließlich der Strategischen Umweltprüfung.

In der Anlage an dieses Schreiben senden wir Ihnen die Stellungnahmen der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zum Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

Die in der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung angefragten Datenquellen stellen wir Ihnen über unsere Daten-Cloud zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://owncloud.dessau.de/index.php/s/sLrEQMiz24r4CpZ>

Bei den dort zur Verfügung gestellten Unterlagen handelt es sich um:

- artenschutzrechtliche Kartierungen
- Fortschreibung des Klimagutachtens Dessau
- geltende (Teil-)Landschaftspläne im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau
- Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans für Dessau-Roßlau im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (mit Klimafunktionskarte)
- Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Dessau-Roßlau
- Entwurf des Freiflächen-Photovoltaikkonzepts

Bereits im Dezember 2022 hatten wir Stellung zur ursprünglich veröffentlichten Suchraumkulisse genommen. Grundlage hierfür war ein entsprechender Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 07.12.2022 (BV/387/2022/III-61). Der Inhalt dieses Beschlusses ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:
https://sessionnet.dessau.de/bi/vo0050.asp?__kvonr=18455.

Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

Sitz des Amtes

Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Postanschrift

Stadt Dessau-Roßlau
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau

Auskunft

Herr Arndt
ZI.: 228 b
Tel. 0340 204-1661
Fax 0340 204-2692961
E-Mail: Stadtplanung@dessau-rosslau.de

Sprechzeiten

Alle Ämter

Di 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.30 Uhr
Do 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo 08.00 – 16.00 Uhr
Di/Do 08.00 – 18.00 Uhr
Mi/Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Sa* 08.00 – 12.00 Uhr
*jeden 2. und 4. Sa im Monat

Bankverbindung

Stadtparkasse Dessau

IBAN DE 62 8005 3572
0030 0050 00

BIC NOLADE21DES

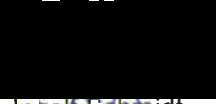
Volksbank Dessau-Anhalt eG

IBAN DE 82 8009 3574
0001 1390 70

BIC GENODEF1DS1

Gläubiger- Identifikationsnummer
DE 53ZZZ00000050425

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ingolf Schmidt
amt. Amtsleiter

Anlage:

- Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Anlage: Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

1 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

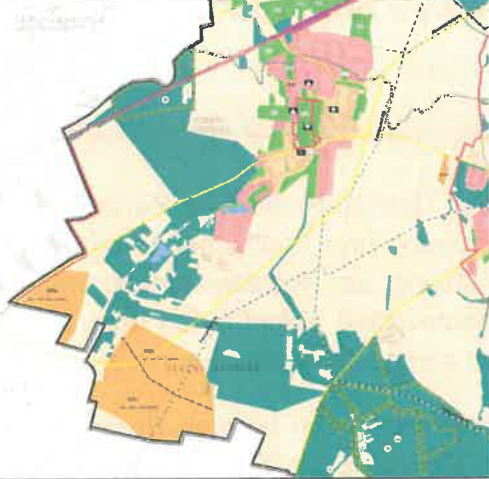
Die Stadt Dessau-Roßlau ist derzeit mit der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans und der Fortschreibung ihres Freiflächen-Photovoltaikkonzepts befasst. Für Letzteres wurden Bewertungskriterien zur Ermittlung der Flächeneignung angewandt, die denen in der Unterlage zu den allgemeinen Planungsabsichten aufgeführten Kriterien ähneln. Die in der Arbeitskarte dargestellte Flächenauswahl erscheint somit nachvollziehbar.

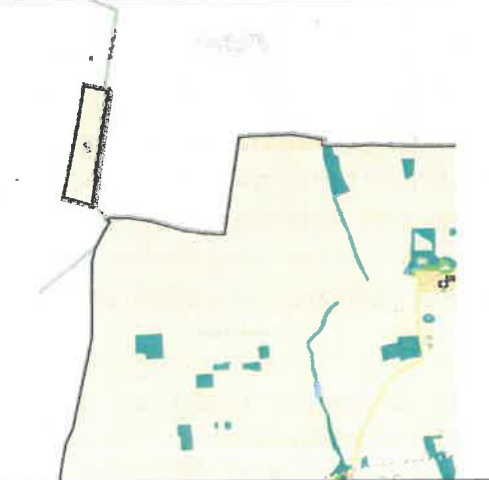
Die Gemeinsamkeiten bei den Bewertungskriterien zum Freiflächen-PV-Konzept und dem Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ führen jedoch auch dazu, dass es zu Überschneidungen zwischen den beabsichtigten Vorranggebieten und potenziell geeigneten Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen kommt. Somit entstehen zwangsläufig Nutzungskonkurrenzen.

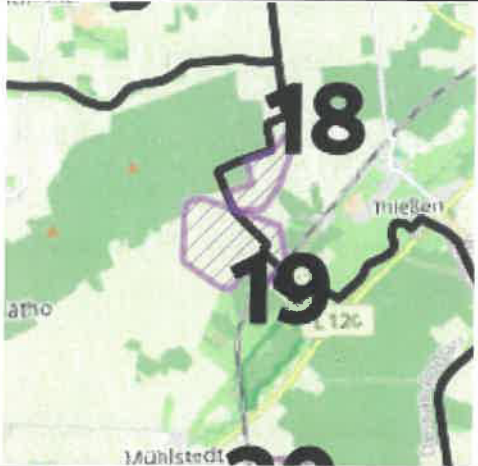
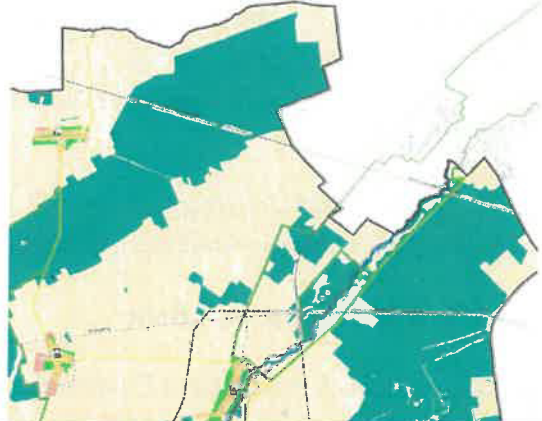
Sowohl die Windkraft, als auch Freiflächen-PV können und sollen einen nicht unwesentlichen Beitrag bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen der Energiewende beitragen. Es sollte darüber nachgedacht werden, auf den Flächen zwischen den Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie auch eine Überbauung mit Freiflächen-PV zu ermöglichen. Hierdurch könnten sog. Energieparks entstehen, welche die Erzeugung von Strom aus Wind- und Sonnenenergie kombinieren (auch wenn für raumbedeutsame Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie weiterhin die Erfordernis der Aufstellung eines Bebauungsplans besteht). Durch die Errichtung von WEA entsteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die „Auffüllung“ der Flächen zwischen WEA durch Freiflächen-PV-Anlagen würde auch aus landschaftsästhetischer Sicht somit weniger ins Gewicht fallen, als bei komplett unbebauten und optisch nicht vorbelasteten Freiflächen. Auch könnten gemeinsam Anlagen zur Netzeinspeisung genutzt werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Freiflächen-PV-Anlagen auf Restflächen innerhalb der Vorranggebiete für Windkraft nicht ausgeschlossen werden. Sowohl der bisherige Sachlich Teilplan Wind 2018 als auch der bisherige Arbeitsstand der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans treffen jedoch keine zuverlässige und belastbare Aussage zur Vereinbarkeit von Windkraft und Freiflächen-PV in den Vorranggebieten. Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windkraft 2027“ sollte daher darüber nachgedacht werden, ob Freiflächen-PV-Anlagen in diesen Bereichen zur Nachverdichtung ermöglicht wird.

Nachfolgend aufgeführt geben wir allgemeine Hinweise zum derzeitigen Planungsrecht in den beabsichtigten Vorranggebieten.

Fläche	Vorentwurf FNP-Neuaufstellung
	
Die Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Augenscheinlich werden hauptsächlich Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Waldflächen können nicht ausgeschlossen werden. Bebauungspläne sind nicht in Aufstellung. Die Erweiterungsareale für das Windvorranggebiet liegen außerhalb des Stadtgebietes von Dessau-Roßlau im Denkmalbereich und in Beziehung zum Schloss- und Park Mosigkau als Bestandteil des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz. Im Vorentwurf des FNP sind daher Höhenbeschränkungen für neue Windenergieanlagen zur Vermeidung von denkmalfachlichen- und rechtlichen Konflikten enthalten. Über den weiteren Umgang mit Höhenbeschränkung ist im Rahmen der Fortführung der FNP-Neuaufstellung zu entscheiden. Ebenso zu beachten sind die im Bundesverkehrswegeplan aufgenommene und im Vorentwurf übernommenen OU Mosigkau.	

Fläche	Vorentwurf FNP-Neuaufstellung
	
Die Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Augenscheinlich werden hauptsächlich Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Waldflächen und Flächen mit besonderem Schutzanspruch (z.B. FFH und Vogelschutz) können nicht ausgeschlossen werden. Die Elbe, deren Randbereiche und die großflächigen Ackerflächen bietet hier entsprechenden Lebensräume für geschützte Vogelarten. Bebauungspläne sind nicht in Aufstellung.	

Fläche	Vorentwurf FNP-Neuaufstellung
	
Die Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Augenscheinlich werden hauptsächlich Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Waldflächen können nicht ausgeschlossen werden. Flächen für Maßnahmen und Restriktionen des Naturschutzes sind zu beachten. Bebauungspläne sind nicht in Aufstellung.	

Fläche	Vorentwurf FNP-Neuaufstellung
	
Die Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Augenscheinlich werden hauptsächlich Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Waldflächen können nicht ausgeschlossen werden. Flächen für Maßnahmen und Restriktionen des Naturschutzes sind zu beachten. Bebauungspläne sind nicht in Aufstellung.	

2 Umwelt- und Naturschutz

Dem Vorschlag zum Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der SUP wird unter der Maßgabe gefolgt, dass nachfolgend näher ausgeführte Hinweise, Anmerkungen, Erfordernisse sowie begründete Einschränkungen beim weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Zu den in der Scoping-Unterlage unter 1.5.3 gewünschten Informationen sind Aussagen getroffen, Materialien beigelegt oder Hinweise zu externen Zuständigkeiten enthalten.

2.1 Untere Naturschutzbehörde

Eine konkrete naturschutzfachliche Einschätzung ist mit der Arbeitskarte vom 3. März 2023 aufgrund der Maßstabsgröße nicht möglich. Auf dem zur Verfügung gestellten Kartenmaterial ist nicht vollumfänglich zu erkennen, ob sich die vorgeschlagenen Windenergieflächen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau befinden oder an der Zuständigkeitsgrenze enden.

Die untere Naturschutzbehörde Dessau-Roßlau stimmt unter folgenden Bedingungen der Unterlage zu:

Wie in der Scoping-Unterlage beschrieben, sind betriebsbedingte Auswirkungen für alle kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und die totschlagsgefährdeten Fledermausarten gemäß Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt zu prüfen.

Im Fall noch ausstehender Umweltprüfung ist im Zusammenhang mit den Gebieten in den vorgelegten Suchräumen, ist eine vollumfängliche und vollflächige artenschutzfachliche Relevanzprüfung vorzunehmen. Diese ist im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes nach der Liste ArtSchRFachB bereits in dieser Planungsebene vorzunehmen.

Folgende Schutzgüter können von der Planung betroffen sein. Da mit aktuellem Wissensstand die folgenden Arten im Umkreis der Windenergiegebiete vorkommen, sind hier umfassende artenschutzfachliche Untersuchungen vorzunehmen. Insbesondere die kollisionsgefährdeten Arten Fischadler und Rotmilan werden vermutlich mindestens im erweiterten Prüfbereich brüten.

Die vorliegenden Punktdaten aus Kartierungen der letzten 10 Jahre, welche in den letzten 3 Jahren verifiziert bzw. auf Aktualität überprüft wurden, ergänzt durch Zufallsbeobachtungen, werden hiermit gemäß der Anforderung übergeben (siehe jeweilige Suchraumzuordnung). Außerdem wurde im Bereich der vorliegenden Punktdaten eine Bewertung der Lebensraumeignung hinzugefügt. Diese beiden Informationsstränge ersetzen insbesondere für die Prüfung der baubedingten Auswirkungen keine vollständige Untersuchung. Fehlende Daten im Wirkungsbereich lassen keinesfalls den Schluss fehlender Besiedlung zu.

Des Weiteren wird durch die untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die bekannten Quellen für Artdaten im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu nutzen sind. Die von hier dargestellten Sachverhalte sind nicht als abschließend zu betrachten.

Im Folgenden die Aufschlüsselung mit ungefähren Entfernungsangaben zur Schutzgebietskulisse und potenziell betroffenen Arten:

Gebiet 2 Brambach

- LSG und Biosphärenreservat Mittlere Elbe (ca. 1.700 m)
- LSG Zerbster Land
- SPA Zerbster Land (unter 500 m)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus*)

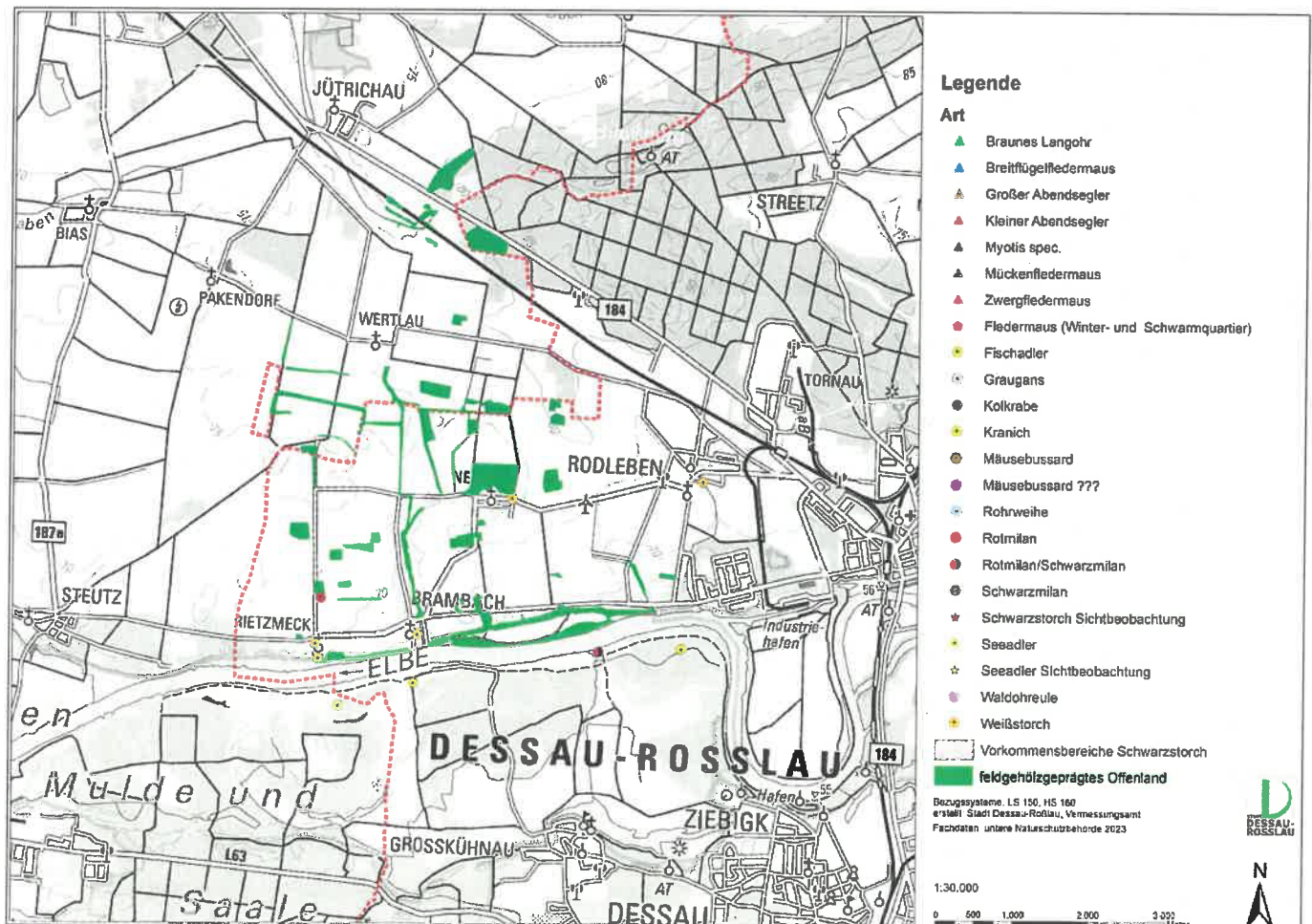
- Erwartungsgebiet für die Großtrappe

Artenschutz ergänzt durch landschaftsökologische Hinweise zu Gebiet 2

Folgende Punktdaten liegen unter den oben genannten Einschränkungen vor. Der Landschaftsausschnitt ist im Übergangsbereich zwischen rezenter Aue und nördlich vorgelagerter glazialer Serie durch ein feldgehölzreiches Ackerland bzw. Offenland geprägt. Ein geringer Teil der Feldgehölze am Auenrand wurde auf Greifvogelhorste hin überprüft. Die dargestellten Feldgehölzstrukturen gleichen sich auch im nördlichen Teil des Suchraumes. Der gesamte Suchraum ist flächendeckend als Nahrungsraum durch entsprechende schlagrelevante Arten genutzt und somit Teil der *home range* zu deuten. Der Schluss liegt nahe, dass auch in den nicht kontrollierten bzw. anderweitig untersuchten Bereichen vergleichbare Besiedlungen vorhanden sind.

Richtung Westen und Norden angrenzend dünnen die Feldgehölzanteile aus. Die Eignung des Zerbster Ackerlandes (Schutzzweck des Vogelschutzgebietes) liegt im Bereich des Schutzzweckes durch die Großtrappen, welche derartige weiträumig von Gehölzstrukturen freie Landschaft benötigen.

Im Zusammenhang mit Transfer und Zugverhalten ist der Bereich als traditioneller Rast- und Aufenthaltsbereich von rund 300 Sing- und Zwergschwanverbänden bekannt. Außerdem wird der Bereich regelmäßig zum Transfer der nördlich brütenden Schwarzstörche in die Elbaue hinein frequentiert.



Gebiet 19 Streetz

- LSG Roßlauer Vorfläming (angrenzend)
- NP Fläming (im Schutzgebiet)
- NSG Buchholz, FFH Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau (unter 600 m)

Gebiet 20 Mühlstedt

Die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in Waldgebieten wird aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abgelehnt. In der Stellungnahme vom Dezember 2022 zur Suchraumkulisse ist dies ausgiebig begründet.

- LSG Roßlauer Vorfläming (angrenzend)
- NSG Buchholz (unter 700 m)
- FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ (FFH0062LSA/DE 4039 301) (unter 700 m)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) - Brutvorkommen
- Fischadler (*Pandion haliaetus*) - Brutvorkommen
- Kranich (*Grus grus*)
- Singschwan – Brutvorkommen

Gebiet ist Zugroute für (Wochenstuben möglich):

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

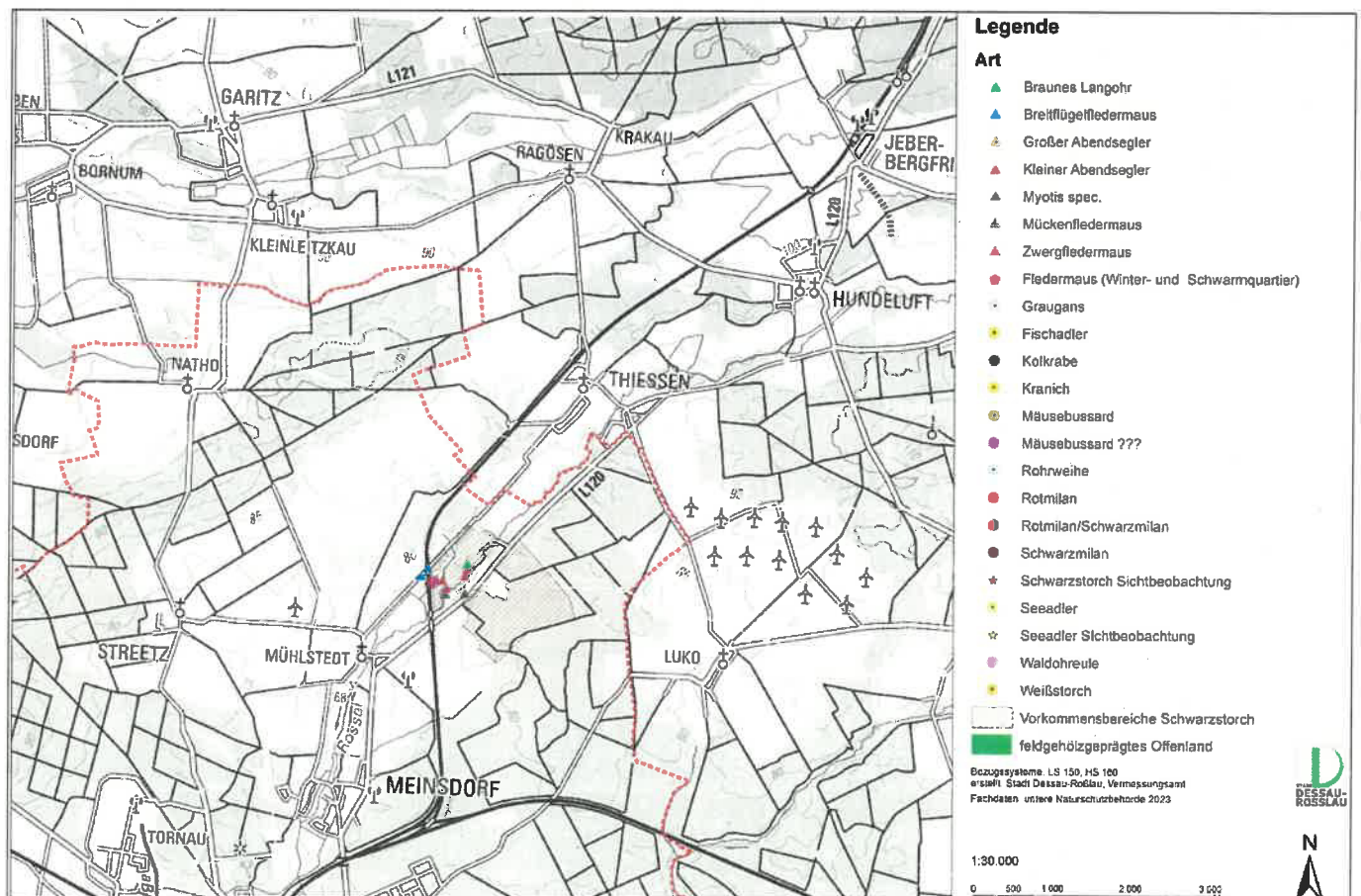
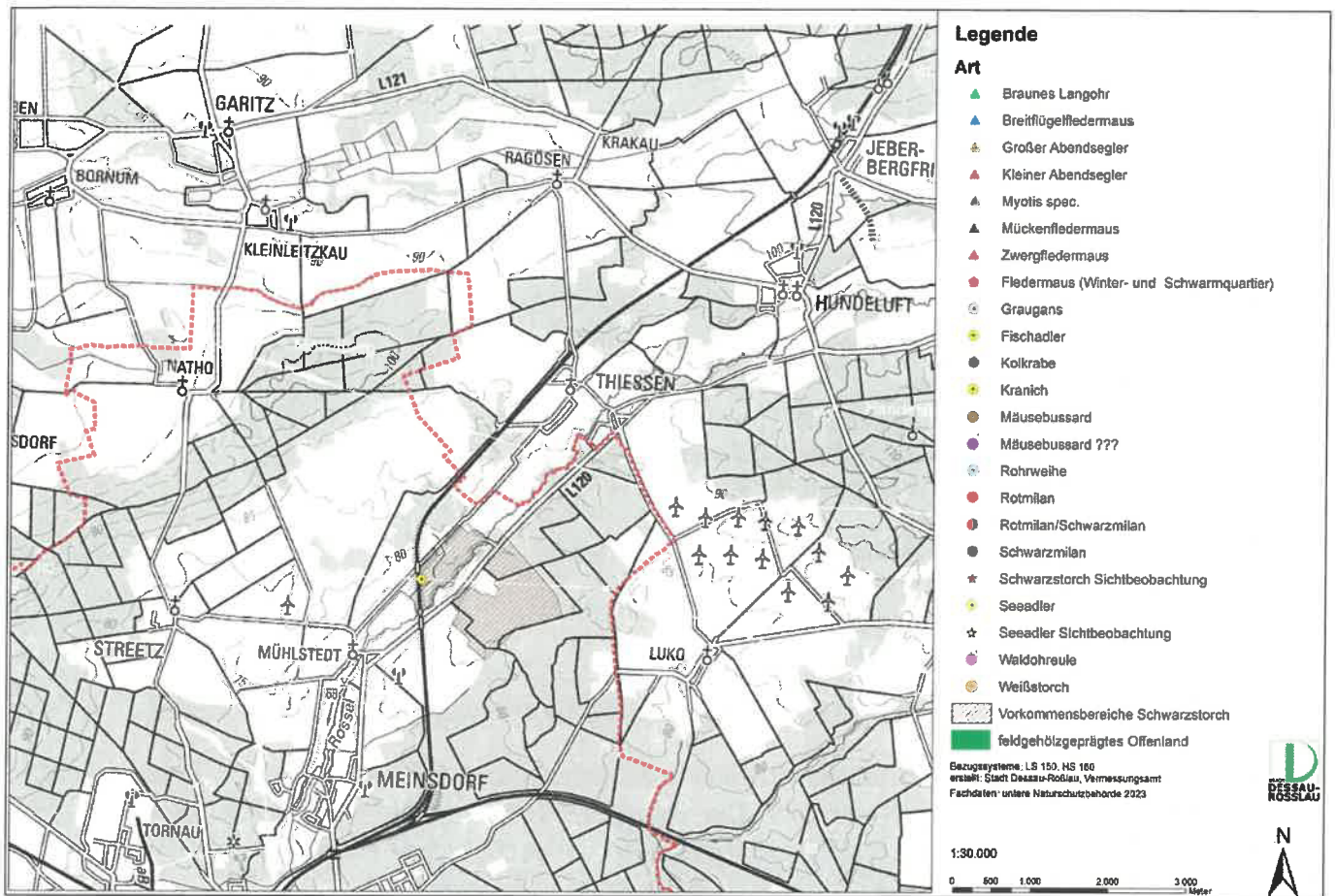
Artenschutz ergänzt durch landschaftsökologische Hinweise zu Gebiet 19 und 20

Da die Suchgebiete 19 und 20 landschaftsökologisch zusammenhängend betrachtet werden, gelten folgende Darstellungen und Ausführungen für beide Gebiete:

Die Datenlage ist für diesen Bereich mit wenigen Untersuchungen belegbar. Trotz dieser geringen Datendichte ist die Anwesenheit schlagrelevanter Arten nachweisbar. Insbesondere die Ökotope entlang kleinerer Waldbereiche und Schneisen sind vergleichbar zu den untersuchten Bereichen im NSG Buchholz zu bewerten. Außerdem wurden zwei Bereiche dargestellt, in welchen mindestens 2 Brutbereiche des Schwarzstorchs verifiziert wurden. Es handelt sich höchstwahrscheinlich um einen Brutplatzwechsel innerhalb des Revieres (keine zwei Brutpaarnachweise).

Der Bereich zwischen Streetz, Mühlstedt und Meinsdorf wird regelmäßig durch ca. 300 kopfstärke Singschwanverbände frequentiert.

Kraniche sind regelmäßig als C Nachweis im Bereich des NSG Buchholz geführt.



Gebiet E4/E5/E6 Quellendorf

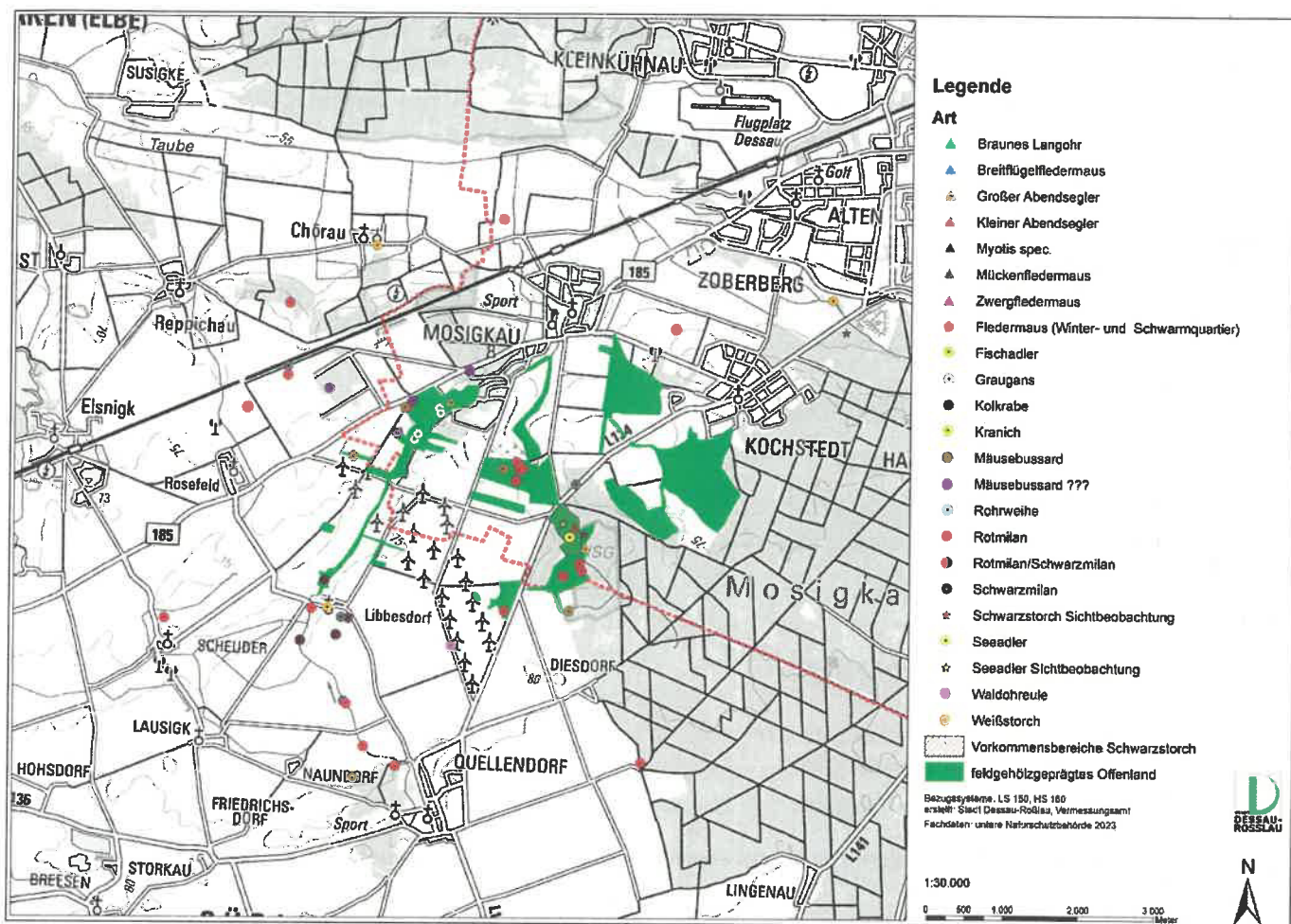
- NSG Brambach
- LSG Mosigkauer Heide
- FFH Brambach südwestlich Dessau
- geschützte Landschaftsbestandteile Prödelteiche
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Blässhuhn (*Fulica atra*)
- Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)
- diverse weitere Wasservögel

Artenschutz ergänzt durch landschaftsökologische Hinweise zu Gebiet E4/E5/E6

Der Bereich ist stark von feldgehölzreichen Ackerland und Grünland geprägt. Diese werden entlang diverser Gräben zusätzlich vernetzt. Die vorliegenden und verifizierten Punktdaten aus vorliegenden Untersuchungen lassen sich auf die dargestellten Landschaftsteile projizieren, da eine flächendeckende Nutzung der Räume durch die entsprechenden Arten nachweisbar ist.

Es befinden sich mehrere nachgewiesene Quartiere schlagrelevanter Arten im Suchraum.

Die dargestellten Brutnachweise schlagrelevanter Arten wurden durch Neststandorte von rechtlich leider nicht relevanter Arten, wie dem Mäusebussard ergänzt. Insbesondere in diesem Suchraum ist nachgewiesen, dass insbesondere Rotmilane häufig in diesen Nestern auftauchen und Bruten begonnen werden und im Verlauf der Brut am Standort nicht mehr nachweisbar sind. Insbesondere Standorte am Rande des Windparks sind von diesem Effekt betroffen.



Eine negative Beeinflussung durch die Erweiterung würde einen auch zahlenmäßigen höheren Anteil der im Landschaftsplan festgesetzten regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten 2.2.3 „Prödelteiche und Rößling“ und 2.2.4 „Brambach und Schindergraben“ schädigen. Sie stellen die Verbindung zwischen der Mosigkauer Heide und dem Waldgebiet, NSG sowie FFH-Gebiet „Brambach“ her. Das GLB „Prödelteiche“ übernimmt die Funktion eines weiteren Trittsteines innerhalb des Verbundes. Eine Unterbrechung dieser Verbindung durch die Errichtung von Windkraftanlage kann nicht akzeptiert werden und steht der Planung des Ökologischen Verbundsystems im LSA entgegen.

Den Strukturen des GLB Prödelteiche einschließlich der unmittelbaren Umgebung im gewässerarmen Köthener Ackerland kommt eine hohe avifaunistische Bedeutung zu. Es ist ein sehr breites Artenspektrum vorhanden. Nicht nur schilfbrütende Vogelarten, wie Rohrweihe, Graugans, Kranich, Blässhuhn und Teichhuhn, Drosselrohrsänger, Rothalstaucher haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Gebiet. Auch Arten der feuchten Gebüsche und Gehölze sowie auch der vorkommenden Trockengebüsche sind hier anzutreffen. Die Teiche und ihre Umgebung werden auch von Gastvögeln wie Eisvogel, Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Gebirgsstelze u.a. genutzt.

Sie nutzen die Strukturen als Nahrungshabitat. Die Wasserflächen sind auch als Schlafgewässer einzuordnen, die regelmäßig von einer großen Anzahl von Wasservögeln einer oder mehrerer Arten aufgesucht werden. Der GLB „Prödelteiche“ ist hinsichtlich der Artenvielfalt und der verschiedenen Ökosysteme sehr gut ausgestattet. Für die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es flächenmäßig zu klein. Deshalb hat die Obere Naturschutzbehörde empfohlen, das Gebiet naturschutzrechtlich als GLB zu sichern. Deshalb sind die Abstände entsprechend zu sichern.

Laut ROSENAU (2013) wurden im 800 m-Bereich zu den Planflächen 1 und 2 zwei Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers festgestellt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Quartierverbund angehören, der möglicherweise zur Wochenstubenzeit > 50 Individuen umfasst.

zu Tabelle 1.2 der Scoping-Unterlage:

Daten	Datenquelle
Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2009	LAU
Fortschreibung Landschaftsplan Dessau-Roßlau Entwurf 2020	Amt für Wirtschaft und Stadtplanung Dessau-Roßlau

zu 1.5.4 Methodisches Vorgehen:

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der unter § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Diese Biotope sollten für die Festlegung von Vorranggebieten ausgeschlossen werden.

Wochenstuben von Fledermäusen sollen auch außerhalb von FFH-Gebieten ausgeschlossen werden.

2.2 Untere Wasserbehörde

Daten zur Grundwasserneubildung sowie zum ökologischen Zustand und Potenzial von Oberflächengewässern (Scoping-Unterlage Tab. 1.2.) können seitens der unteren Wasserbehörde nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für die Gewässerüberwachung im Land Sachsen-Anhalt ist der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) zuständig. Demnach können die für die Aufstellung des sachlichen Teilplans erforderlichen Daten beim GLD angefragt werden.

Ebenso sollte der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserschutz (LHW) über eine geeignete Datenerfassung verfügen, die abzufragen ist.

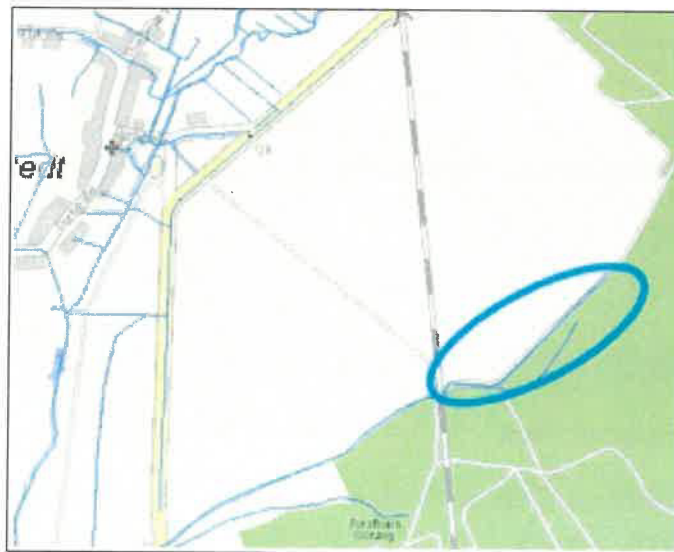
zu den Gebietsausweisungen

Auf der neu ausgewiesenen Fläche 2 (Brambach) verläuft ein Gewässer 2. Ordnung verrohrt entlang (nachfolgend grün gekennzeichnet). Detaillierte Angaben zum Verlauf und Anforderungen bzw. einzuhaltende Regularien sind beim UHV „Nuthe/Rosel“ einzuholen.



Südlich der neu ausgewiesenen Fläche 20 (Mühlstedt) grenzt ein Gewässer 2. Ordnung an.

Gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen (für Gewässer 2. Ordnung – 5 m von der Böschungsoberkante) verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten.



2.3 Untere Bodenschutzbehörde

Für die Vorhabengebiete 2, 19 und 20 konnten im Rahmen einer ersten Prüfung keine Altlastenverdachtsflächen festgestellt werden. Da die Vorhabengebiete jedoch nicht konkret (mit den für eine genaue Prüfung notwendigen Grundstücksangaben → Gemarkung, Flur, Flurstücke) bezeichnet, sondern lediglich grob in einer Arbeitskarte eingezeichnet wurden, ergeht diese Information unter Vorbehalt. Insbesondere die Vorhabenfläche Nr. 20 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Altlastenflächen. Somit ist im Rahmen der weiteren Planung die Übermittlung der konkreten o. g. Grundstücksangaben unerlässlich, um verlässliche Aussagen z. B. im Hinblick auf mögliche Bodenbelastungen erteilen zu können.

2.4 Untere Immissionsschutzbehörde

Im Rahmen der Beurteilung umweltbezogener Wirkfaktoren sind u. a. auch Aussagen zur Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen erforderlich. In diesem Zusammenhang werden die beteiligten Behörden unter Nr. 1.5.3 Datenquellen der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung gebeten, die in der Tabelle 1.2 angeforderten Daten der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen bzw. Hinweise zur Möglichkeit der Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen zu übermitteln. Konkret werden u. a. Datenquellen zu Kaltluftentstehungsgebiete/-bahnen abgefordert.

Im Amt für Umwelt- und Naturschutz liegt hierfür die Fortschreibung des Klimagutachtens Dessau (Abschlussbericht) vom Januar 2000 vor, welche dem Anhang (Anlage 01 und 02) beigelegt ist. Darüber hinaus liegt eine aktuelle Klimafunktionskarte aus dem Jahr 2019 (Anlage 03) vor. Diese stammt aus dem Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau, Fortschreibung 2019, welche vollständig im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung vorliegt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist gegen die Vorhabengebiete grundsätzlich nichts einzuwenden. Durch das Beibehalten des 1.000 m Abstands um „Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung und um Kur- und Klinikgebiete“ können mögliche schädliche Umwelteinwirkungen (hier: erhebliche Belästigungen durch Geräusche oder Schattenwurf) durch den Betrieb der Windenergieanlage bereits bei der Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung weitestgehend vermieden werden.

Unter welchen immissionsschutzrechtlichen Randbedingungen (z. B. zulässiger Schallleistungspegel, Nachtabsenkung, Schattenwurfabschaltung, etc.) zusätzliche Windenergieanlagen/Windparks am konkreten Standort betrieben werden können, bleibt der gebotenen Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3 Denkmalschutz

Untere Denkmalschutzbehörde

Innerhalb des Stadtgebietes Dessau-Roßlau sowie in unmittelbarer Randlage benachbarter Gemeinden sind im vorliegenden Teilplan Windenergie 2027 neben dem bestehenden Vorranggebiet VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau die Erweiterung dieses Gebietes um drei Teilflächen (E4 - Reppichau; E5 - Libbesdorf; E6 – Libbesdorf Ost) sowie die Ausweisung von vier neuen Vorranggebieten (2 - Brambach; 18 - Thießen, 19 - Streetz und 20 – Mühlstedt) vorgesehen.

Das Vorhaben berührt denkmalrechtliche Belange, da es in der unmittelbaren Umgebung des Denkmalbereichs Gartenreich Dessau-Wörlitz und innerhalb des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau angesiedelt ist. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist eine eingetragene UNESCO-Welterbestätte, weswegen auch völkerrechtliche Belange berührt sein können.

Grundsätzlich positiv bewertet wird, dass (gem. den unter 3. der allgemeinen Planungsabsichten genannten Auswahlkriterien) die Fläche der UNESCO-Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz (Kernzone und Pufferzone) prinzipiell von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen wird.

Allerdings ist der Denkmalbereich Ortslage Mosigkau, der gleichzeitig die Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau (Bestandteil der UNESCO-Welterbe-Kernzone) darstellt, in das Plangebiet aufgenommen. Begründet dazu wird, dass innerhalb dieses Denkmalbereichs, sprich in der Pufferzone, bereits ein Windpark rechtmäßig errichtet wurde.

Das ist nur zum Teil zutreffend. Die Ausweisung des Vorranggebietes VII und die Errichtung von WEA sind (mit Ausnahme der erst von wenigen Wochen errichteten zwei deutlich höheren Anlagen) vor Ausweisung des Denkmalsbereichs erfolgt.

Zu den beiden jüngsten Anlagen ist keine Beteiligung erfolgt. Sie liegen nicht im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.

Die jetzt bestehenden Anlagen sind teilweise von Schloss und Park aus sowie innerhalb der Ortssilhouette und auch aus der fernen Dorfansicht deutlich wahrnehmbar und haben daher direkte Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Erweiterung des Vorranggebietes VII um zusätzliche Flächen wird deshalb kritisch gesehen. Insbesondere betrifft das die Erweiterungsflächen E5 und E6, da die hinzukommenden Sichtbeziehungen der künftigen WEA zu Schloss und Park Mosigkau sowie zu der gesamten Kulturlandschaft mit den verschiedenen Schutzgütern konkurrieren.

Zu den ausführlichen Beschreibungen der Schutzgüter, intendierten Gestaltungsabsichten und denkmalfachlichen Bewertungen wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie verwiesen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA (DenkmSchG LSA) ist die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals. Im Weiteren sind daraus ableitend Eingriffe (i.S. des DenkmSchG LSA) in ein Kulturdenkmal unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen an dem Kulturdenkmal führen.

Um die Beurteilung einer potentiellen erheblichen Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte Schloss und Park Mosigkau vornehmen zu können, sind für das Vorranggebiet VII mit den Erweiterungsflächen E4, E5, E6 detaillierte bewegte Simulationen vorzunehmen. Umfang und Inhalt derselben werden im weiteren Verfahren mit den Denkmalbehörden und dem Denkmalfachamt abzustimmen sein. Erst im Ergebnis dessen, wird über eine Zulässigkeit und über ggf. erforderliche Höhenbegrenzungen entschieden werden können.

Hier wird auf die SWECO-Studie (2016) verwiesen, die für einzelne Standorte bereits Anhaltspunkte liefert. Das Diskussionspapier vom Landschaftsplanungsbüro Dr. Reichhoff (Nov. 2022), das im Wesentlichen auf eine Höhenstaffelung in Bezug auf den Abstand zu den historischen Gartenanlagen verweist, kann nur bedingt herangezogen werden. Die Empfehlungen der genannten Studie beinhalten für Entfernungen von 5 km – 7,5 km zu historischen Gartenanlagen eine Höhenbegrenzung auf 150 m und weiter aufbauend. Diese Aussage kann nicht generell und für alle Situationen angewendet werden, da im Einzelfall auch diese Entfernung-Höhen-Kulisse nicht ausreichend für die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen sein kann.

Anzumerken ist, dass nahezu das gesamte Vorranggebiet VII einschließlich Erweiterungsflächen in kürzerer Entfernung, d. h. innerhalb eines 5 km-Radius zu Schloss und Park Mosigkau liegt.

Neben der erheblichen Beeinträchtigung der Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz (Schloss und Park Mosigkau) sind Beeinträchtigungen der Ortslage Mosigkau mit den vorhandenen Baudenkmalen, insbesondere der Kirche, dem historischen Ortskern sowie der räumlichen Wahrnehmung der Ortslage im historischen Landschaftsraum gegeben.

Die hoch aufragenden technischen Anlagen, deren Fernwirkung durch die Dynamik der sich drehenden Rotoren und der Signalf Feuer noch verstärkt wird, wirken in Bezug auf die Wahrnehmung der Kulturlandschaft raumgreifend, maßstabsverändernd und dominant.

Bereits die bestehenden Windkraftanlagen, jüngst ergänzt durch zwei Anlagen mit einer Höhe von 241m sind an vielen Stellen im Ort und aus der umgebenden Landschaft, insbesondere in der Silhouettenwirkung von Dessau kommend sichtbar. Hier treten die WEA in erhebliche visuelle Konkurrenz

zur ursprünglich in der Höhe dominierenden Kirche. Als neue Dominanzpunkte führen die WEA zur technischen Überprägung der Landschaft und damit zu einer Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes. Kirchturm und die historischen Gebäude in der Ortslage verlieren ihre Maßstäblichkeit. In wieweit die Beeinträchtigungen erheblich sind und mit welchen Folgen, wird an dieser Stelle aufgrund der unzureichend aussagefähigen Unterlagen nicht näher bewertet.

Auch bei den neu ausgewiesenen Vorranggebieten nördlich der Elbe sind die Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das UNESCO-Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz anhand von Simulationen zu prüfen und zu bewerten. Ggf. können Genehmigungen mit entsprechenden Höhenbegrenzungen versehen werden, wenn dadurch die Beeinträchtigungen den Faktor der Erheblichkeit verlieren.

Es ist zu erwarten, dass hier die Sichtbarkeit durch die geografische Höhenlage (Hochufer der Elbe) noch stärker wird. Eine deutliche Sichtbarkeit und daraus resultierende Beeinträchtigung wird insbesondere bei den Standorten Brambach - E2 (Entfernung zur Grenze der Kernzone ca. 2.700 m) und Mühlstedt - E20 (Entfernung zur Grenze der Kernzone ca. 5.200 m) vermutet.

Neben der unmittelbaren UNESCO-Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz mit Kern- und Pufferzone sind nicht nur auch in den nordelbischen Gebieten sondern auch grundsätzlich in einer viel weiteren Gebietskulisse Sichtbeziehungen und weitere Baudenkmale, wie z.B. die Dorfkirchen betroffen. Deren Erscheinungsbild, die Landmarken-Eigenschaft sowie deren Silhouettenwirkung für die Kulturlandschaft selbst und aus dieser heraus können auf Grund der Höhendominanz der WEA erheblich beeinträchtigt werden.

Im Genehmigungsverfahren muss im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen geprüft werden, inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte bzw. der betroffenen Baudenkmale durch die Maßnahmen entsteht.

Erst dann können Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit und evtl. Nebenbestimmungen (z. B. Höhenbegrenzungen) getroffen werden.

Eine Einbeziehung aller durch die weiträumigen Sichtbeziehungen des Gartenreiches verflochtenen Kommunen und Landkreise sowie eine gemeinsame Bewertung von Anlagen die über die eigenen Zuständigkeitsbereiche dieser Gebietskörperschaften hinausgehen ist unablässig.

Hinweis:

Festgestellt wurde, dass in der Scooping-Unterlage zur Strategischen Umweltprüfung in Tabelle 2.18 Bewertung Schutzgut Landschaft und Tabelle 2.19 Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter als Bewertungsmaßstab für eine geringe Konfliktintensität Entfernungsangaben sowohl > 10 km als auch < 10 km angegeben sind.

Dies erscheint auch in Bezug auf die Angaben bei mittlerer und hoher Konfliktintensität unlogisch. Eine geringe Konfliktintensität kann lediglich bei einer Entfernung > 10 km gegeben sein.